

## § 48

Die Vertretungskörperschaft kann auch einen Bürger mit seiner Zustimmung durch Beschluß aufnehmen; er hat damit die gleichen Rechte und Pflichten wie ein gewählter Abgeordneter.

## § 49

Die Hauptstadt Berlin entsendet in die Volkskammer 66 Vertreter mit beratender Stimme.

## § 50

Wird festgestellt, daß bei der Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis beeinflussen haben, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären.

## § 51

(1) Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt worden, so hat binnen drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden. Den Tag der Neuwahl bestimmt:

- 4 für die Volkskammer die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- für die Landtage die Regierungen der Länder,
- für die Kreistage der Rat des Kreises,
- für die Gemeinden der Gemeinderat bzw. der Rat der Stadt.

(2) Die Neuwahl findet nach den Vorschriften dieses Gesetzes statt.

(3) Die Wahlvorstände, Wahlausschüsse, Wahlgebiete und Wahlräume bleiben unverändert.

## § 52

Für die Neuwahl ist dieselbe Wählerliste zugrunde zu legen wie bei der Hauptwahl; sie ist jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

## § 53

Für die Neuwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

## § 54

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik; er kann für den Fall der Neuwahl (§ 51) weitere Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Dieses Wahlgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem zehnten August neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zehnten August neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. P i e c k

## Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeinde- vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950.

**Vom 10. August 1950**

Auf Grund des § 54 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950 (GBl. S. 743) werden folgende Bestimmungen erlassen:

### Wählerlisten

1. Für die Aufstellung der Wählerlisten sind gemäß § 12 des Wahlgesetzes (WG) die Wahlleiter der Stadtkreise (Oberbürgermeister) und der Gemeinden (Bürgermeister) verantwortlich.

2. Für die Wählerlisten sind Muster nach der Anlage 1 zu verwenden. Der Druck der Formulare ist in dem für jedes Land benötigten Umfang durch die Landesregierung zu regeln.

Die Aufstellung der Wählerlisten ist so rechtzeitig durchzuführen, daß sie spätestens am

3. September 1950 öffentlich ausgelegt werden können (§§ 19 und 20 WG).

3. Für jeden Wahlbezirk ist eine gesonderte Wählerliste aufzustellen. Die Anlegung ist so zu regeln, daß die Straßen nach alphabetischer Reihenfolge ihrer Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge ihrer Nummern eingetragen werden. Innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke sind die Häuser nach der Reihenfolge ihrer Numerierung und innerhalb jedes Hauses die Wähler in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

Sofern eine Straße durch mehrere Wahlbezirke läuft, sind die Häuser zu dem Wahlbezirk einzuteilen, in dessen Abgrenzung sie gelegen sind.

4. Vor der Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählerliste ist dessen Wahlberechtigung zu prüfen. Der Personenkreis, der als wahlberechtigt in die Wählerliste aufzunehmen ist, ist im § 3 WG festgelegt. Die nach § 5 WG vom Wahlrecht ausgeschlossenen und; nach § 6 Ziffer 1 WG im Wahlrecht behinderten Personen sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen. Die im § 6 Ziffern 2 und 3 WG bezeichneten Wahlberechtigten sind in die Wählerlisten aufzunehmen. Bei diesem Personenkreis ist in Spalte 8 der Wählerlisten unter Bemerkungen ein „b“ (behindert) einzutragen. Erscheinen diese Personen am Tage der Wahl im Wahllokal, sind sie wahlberechtigt.

Die Justiz- und Polizeibehörden haben den Personenkreis gemäß § 5 Ziffer 1 WG den örtlichen Wahlleitern namentlich aufzugeben. Maßgebend ist der Ort, an dem der Betreffende z. Z. seiner Verurteilung polizeilich gemeldet war. Die Namhaftmachung durch die Justiz- und Polizeiorgane hat bis zum 31. August 1950 zu erfolgen.